

Anlage 3

Vereinfachte schematische Darstellung der Einstufungsgrundsätze bei Freiheitsstrafen und bei Arbeitserziehung

Vollzugsart	Einstufungsgrundsätze	
	Straftat	Strafart und -maß, Vorstrafen
strenge Vollzugsart	Verbrechen	<p>Freiheitsstrafe (§ 17 SVWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> — über 2 Jahre (ohne Beachtung der Vorstrafen) — bis zu 2 Jahren mit einer Vorstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat von mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe oder/mit Arbeitserziehung
	vorsätzliche Vergehen	<ul style="list-style-type: none"> — alle Freiheitsstrafen mit mindestens zweimal Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung als Vorstrafe <p>Arbeitserziehung (§ 19 Abs. 3 SVWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> — erstmalige Verurteilungen zu Arbeitserziehung mit mehr als einer Vorstrafe mit Freiheitsentzug wegen vorsätzlicher Straftaten — erneute Verurteilungen zu Arbeitserziehung — Anordnungen des Vollzuges auf Bewährung ausgesetzter Arbeitserziehung
allgemeine Vollzugsart	Verbrechen	<p>Freiheitsstrafe (§ 16 SVWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle nicht in der strengen Vollzugsart erfaßten Verurteilungen wegen Verbrechen
	vorsätzliche Vergehen	<ul style="list-style-type: none"> — alle nicht in der strengen oder der erleichterten Vollzugsart erfaßten Verurteilungen <p>Arbeitserziehung (§ 19 Abs. 2 SVWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle nicht in der strengen Vollzugsart erfaßten Verurteilungen